



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. Februar 2014 (27.02)
(OR. en)**

6403/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0408 (COD)**

**DROIPEN 19
COPEN 50
CODEC 382**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok. : 17633/13 DROIPEN 159 COPEN 236 CODEC 2930 + ADD 1 + ADD 2 +
ADD 3

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über
Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder
– Orientierungsaussprache

Einleitung

1. Die Kommission hat am 28. November 2013 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder vorgelegt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b AEUV.
2. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat in drei Sitzungen (am 20. Januar sowie am 3. und 21. Februar 2014) über den Vorschlag beraten. Im Rahmen dieser Sitzungen wurden erste Schritte unternommen, um einen Text zu erarbeiten, der für alle Mitgliedstaaten oder zumindest für eine qualifizierte Mehrheit unter ihnen akzeptabel sein könnte.

3. Es wurden einige Fragen ermittelt, bei denen es nützlich wäre, eine Orientierungshilfe durch den Rat zu erhalten; die Arbeit in den Vorbereitungsgremien hat gerade erst begonnen, so dass diese Gremien in der Lage sein dürften, neuen Erkenntnissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen. Diese Fragen sind nachstehend dargelegt.

Dem Rat vorgelegte Fragen

Frage 1: Anwendungsbereich¹ – Kinder, die volljährig werden (Artikel 2 Absatz 3)

4. Artikel 2 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung lautet wie folgt:

Artikel 2 – Anwendungsbereich

1. *Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum Abschluss des Strafverfahrens.*
2. *Diese Richtlinie gilt für Kinder, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls eingeleitet worden ist, ab dem Zeitpunkt ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat.*
3. *Diese Richtlinie gilt für Verdächtige oder Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens gemäß Absatz 1 und für Personen im Rahmen eines Verfahrens zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gemäß Absatz 2, die im Verlauf dieser Verfahren keine Kinder mehr sind, zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns aber Kinder waren.*
4. (...)
5. (...)

¹ Gemäß Artikel 3 bezeichnet der Ausdruck "Kind" jede Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

5. Gemäß Absatz 3² findet die Richtlinie auf Verdächtige oder Beschuldigte, die 18 Jahre alt oder älter sind, Anwendung, wenn diese Personen bei Begehung der Straftat Kinder (im Alter von unter 18 Jahren) waren und die Einleitung des Strafverfahrens erfolgte, als sie Kinder waren.
6. Mehrere Mitgliedstaaten erklärten, dass Artikel 2 Absatz 3 zu kategorisch sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Lage für verdächtige oder beschuldigte Kinder, wenn sie volljährig (18 Jahre alt) würden, insoweit ändere, als sie nicht mehr der elterlichen Aufsicht unterlägen und nicht mehr als Kinder gälten. Deshalb wäre es nicht angezeigt, dass die gesamte Richtlinie weiterhin Anwendung fände, wenn die Kinder volljährig würden; einige Rechte wie etwa in Bezug auf die Mitteilung der Informationen an die Eltern (Artikel 5), die individuelle Begutachtung (Artikel 7), die medizinische Untersuchung (Artikel 8) und die audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung (Artikel 9) sollten nicht mehr gelten, wenn die betreffende Person das Alter von 18 Jahren erreicht hat. Es wurde vorgeschlagen, die Richtlinie sorgfältig zu prüfen und eine Differenzierung bei der Anwendung der Rechte in Bezug Kinder, die volljährig werden, vorzunehmen; auch sollte, so wurde angeregt, in diesem Zusammenhang die Richtlinie über Opfer von Straftaten³ berücksichtigt werden. Die vollständige Streichung von Artikel 2 Absatz 3 wurde auch vorgeschlagen.

² Hinsichtlich des Artikels 2 Absatz 1 wurde angemerkt, dass anstelle der Formulierung "*zu dem sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt werden*" die Formulierung "*zu dem sie [durch amtliche Mitteilung oder auf sonstige Weise] davon in Kenntnis gesetzt werden, dass sie einer Straftat verdächtig oder beschuldigt werden*" gewählt werden sollte, um eine deutlichere Abgrenzung vorzunehmen und um den Text stärker mit der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren und der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Einklang zu bringen.

Außerdem wurde im Zusammenhang mit diesem Absatz 1 festgestellt, dass die Formulierung "*bis zum Abschluss des Strafverfahrens*" in Anbetracht des Artikels 12 geändert werden sollte, da der genannte Artikel – wenn er in seiner derzeitigen Form beibehalten wird – Kindern das Recht auf besondere Behandlung bei Freiheitsentzug, einschließlich insbesondere während der Haft in der Phase der Vollstreckung eines Urteils, einräumt.

Diese beiden Fragen werden von den Vorbereitungsgruppen des Rates weiter erörtert und werden dem Rat noch nicht zur Prüfung unterbreitet.

³ Richtlinie 2012/29/EU, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

7. **Angesichts der vorstehenden Ausführungen und vorbehaltlich der weiteren Prüfung und Ausformulierung durch die Vorbereitungsstellen ersucht der Vorsitz den Rat, Orientierungshilfe zu geben und sich in Bezug auf Verdächtige oder Beschuldigte, die bei Begehung der (ihnen zur Last gelegten) Straftat Kinder waren und gegen die ein Strafverfahren zu einem Zeitpunkt, als sie Kinder waren, eingeleitet wurde und die im weiteren Verlauf des Verfahrens volljährig geworden sind, dazu zu äußern, ob**
- a) **die gesamte Richtlinie weiterhin Anwendung finden sollte oder**
 - b) **nur bestimmte – von den Vorbereitungsstellen festzulegende Rechte – weiterhin Anwendung finden sollten⁴ oder**
 - c) **die gesamte Richtlinie keine Anwendung mehr finden sollte.**

Frage 2 – Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand (Artikel 6)

8. Artikel 6 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung lautet wie folgt:

Artikel 6 – Unabdingbares Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU während des gesamten Strafverfahrens von einem Rechtsbeistand unterstützt werden. Auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand kann nicht verzichtet werden.*
2. *Das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gilt auch für Strafverfahren, die vom Staatsanwalt endgültig eingestellt werden können, nachdem das Kind bestimmte Bedingungen erfüllt hat.*

⁴ Da in der Richtlinie Mindeststandards festgelegt werden, könnten die Mitgliedstaaten in jedem Fall mehr Rechte vorsehen.

9. Dieser Artikel bildet das Kernstück des Vorschlags. In den Sitzungen der Gruppe erläuterte die Kommission, dass mit Artikel 6 Absatz 1 gewährleistet werden solle, dass Kinder unabhängig davon, ob ihnen die Freiheit entzogen sei oder nicht, außer in bestimmten geringfügigen Fällen stets von einem Rechtsbeistand unterstützt werden⁵.
10. Die Kommission stellte in diesem Zusammenhang fest, dass in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand, die auch auf Kinder Anwendung finde, eine Ausnahme für geringfügige Zuwiderhandlungen vorgesehen sei. Diese Ausnahme gelte auch für die vorgeschlagene Richtlinie über Kinder; auf die Ausnahme werde nicht nur in den Erwägungsgründen 17 und 18 des Kommissionsvorschlags hingewiesen, sondern auf sie werde auch im verfügenden Teil in Artikel 6 Absatz 1 wie folgt Bezug genommen: "*im Einklang mit der Richtlinie 2013/48/EU*".
11. Der Vorsitz stellt fest, dass im Text klarer zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass die bei geringfügigen Fällen vorgesehene Ausnahme, wie sie in der Richtlinie 2013/48/EU enthalten ist, auch auf den derzeitigen Richtlinienvorschlag Anwendung findet. Die Klarstellung dieses Punktes könnte jedoch der Gruppe überlassen werden.
12. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass im Vergleich zur Richtlinie 2013/48/EU der Richtlinienvorschlag einen größeren Schutz für Kinder insoweit vorsehe, als Artikel 6 Absatz 2 des Vorschlags das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand auch in Strafverfahren gewähre, die von Staatsanwälten bearbeitet würden, die zur Verhängung von Strafen befugt seien.

⁵ Siehe auch Erwägungsgrund 16, worin es heißt, dass "*die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand für Kinder zwingend vorgeschrieben werden [sollte]*". Der Vorsitz ist der Ansicht, dass im System der Richtlinie 2013/48/EU der bloße Ausschluss der Möglichkeit, auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu verzichten, nicht zur automatischen Unterstützung durch einen Rechtsbeistand führt. Der Vorsitz merkt in diesem Zusammenhang an, dass das Konzept des "Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand" in der Richtlinie 2013/48/EU nicht bedeutet, dass die Mitgliedstaaten in jedem einzelnen Fall verpflichtet sind, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass Verdächtige oder beschuldigte Personen in der Lage sind, ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand wirksam auszuüben. Denn nur dann, wenn dem Verdächtigen oder Beschuldigten die Freiheit entzogen ist, haben die Mitgliedstaaten diese Verpflichtung (siehe Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 sowie Erwägungsgrund 28); wenn dem Verdächtigen oder Beschuldigten die Freiheit nicht entzogen ist (er sich "auf freiem Fuß" befindet), genügt es, dass die Mitgliedstaaten sich bemühen, allgemeine Informationen zur Verfügung zu stellen, um es Verdächtigen oder beschuldigten Personen zu erleichtern, einen Rechtsbeistand zu erhalten (siehe Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 1 sowie Erwägungsgrund 27). Daraus ergibt sich, dass – ohne weitere Garantien wie etwa in Bezug auf Prozesskostenhilfe – der Ausschluss der Möglichkeit für Kinder, auf ihr Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu verzichten, nicht automatisch zu einer Unterstützung durch einen Rechtsbeistand führt – zumindest dann nicht, wenn sich die Kinder auf freiem Fuß befinden (d.h. ihnen nicht die Freiheit entzogen ist).

13. Mehrere Mitgliedstaaten brachten vor, dass dieser Artikel – gelesen in Verbindung mit Artikel 18 über das Recht auf Prozesskostenhilfe⁶ – weitreichende finanzielle Folgen für die Mitgliedstaaten haben könnte. Es wurde vorgeschlagen, bei dieser Bestimmung eine stärkere Verhältnismäßigkeit vorzusehen, indem bestimmte geringfügige Fälle ausgeschlossen werden, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit vorgesehen wird und/oder der Fall ausgeschlossen wird, in dem Kindern die Freiheit nicht entzogen ist.
14. **Angesichts der vorstehenden Ausführungen und vorbehaltlich der weiteren Prüfung und Ausformulierung durch die Vorbereitungsorgane ersucht der Vorsitz den Rat, Orientierungshilfe zu geben und in diesem Zusammenhang die nachstehenden Fragen zu beantworten:**
- a) **Bestätigt der Rat, dass Kinder nicht die Möglichkeit haben sollten, auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu verzichten, wie dies in Artikel 6 des Kommissionsvorschlags vorgesehen ist?**
 - b) **Ist der Rat der Ansicht, dass Kinder grundsätzlich immer von einem Rechtsbeistand unterstützt werden sollten (zwingend vorgeschriebene Anwesenheit eines Rechtsbeistands)? Ist die Antwort auf diese Frage eine andere, wenn dem Kind die Freiheit entzogen ist?**
 - c) **Sollte es Ausnahmen für geringfügige Fälle geben?**

⁶ Artikel 18 des Kommissionsvorschlags lautet wie folgt: "*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Bestimmungen über die Prozesskostenhilfe die wirksame Ausübung des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gemäß Artikel 6 gewährleisten.*"

Frage 3 – Recht auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 14 Absatz 1)

15. Artikel 14 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung lautet wie folgt:

Artikel 14 – Recht auf Schutz der Privatsphäre

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Strafverfahren, an denen Kinder beteiligt sind, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, es sei denn, eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nach gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt.*
2. (...)
3. (...)

16. Somit schlägt die Kommission als Vorschrift vor, dass Strafverfahren gegen Kinder (insbesondere die Verhandlung/Anhörung vor Gericht) nicht öffentlich sind, dass aber unter außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen zugelassen sind. In den Sitzungen der Gruppe begründete die Kommission diese Wahl mit dem Verweis auf die *Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Ministerkomitees des Europarates*⁷ und mit der Bemerkung, dass die vorgeschlagene Vorschrift die einzige sei, die den Schutz der Kinder noch ausbaue.

17. Einige Mitgliedstaaten erklärten, sie könnten der von der Kommission vorgeschlagenen Vorschrift zustimmen, da derzeit in ihrer nationalen Rechtsordnung die gleiche oder eine ähnliche Vorschrift enthalten sei (wobei in einigen Mitgliedstaaten die Verurteilung stets öffentlich verkündet wird).

⁷ Am 17. November 2010 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedete Leitlinien für eine kindgerechte Justiz; dort heißt es in Teil IV Nummer 9:
"9. Wann immer Kinder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren oder bei sonstigen Maßnahmen vernommen werden oder aussagen, sollte dies je nach Lage der Dinge vorzugsweise unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen. In der Regel sollten nur die direkt betroffenen Personen anwesend sein, vorausgesetzt, dass sie die Kinder nicht daran hindern auszusagen."

18. Andere Mitgliedstaaten erklärten jedoch, dass der Grundsatz einer öffentlichen Anhörung gelten sollte. Sie nahmen in diesem Zusammenhang auf Artikel 6 Absatz 1 der *Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)*⁸ Bezug und ersuchten darum, dass die von der Kommission vorgeschlagene Vorschrift umgekehrt gefasst wird: Strafverfahren gegen Kinder sollten grundsätzlich öffentlich sein, aber Ausnahmen sind von Fall zu Fall zulässig.

19. **Angesichts der vorstehenden Ausführungen und vorbehaltlich der weiteren Prüfung und Ausformulierung durch die Vorbereitungsgruppen wird der Rat ersucht, die nachstehenden Fragen zu beantworten:**

– **Stimmt der Rat dem im Richtlinienentwurf vorgesehenen Grundsatz zu, dass Verfahren gegen Kinder in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden sollten – mit der Flexibilität, von Fall zu Fall Ausnahmen zuzulassen? (Option A)**

oder

– **Sollten Verfahren gegen Kinder in der Regel grundsätzlich öffentlich stattfinden – mit der Flexibilität, von Fall zu Fall Ausnahmen zuzulassen? (Option B)**

oder

– **Sollte die Richtlinie keinen diesbezüglichen Grundsatz enthalten, sondern vorsehen, dass die Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Interessen des Kindes den Schutz seiner Privatsphäre gewährleisten sollten? (Option C)**

⁸ Artikel 6 Absatz 1 EMRK lautet wie folgt:
Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

NB: Diese letzten Fragen beziehen sich nicht darauf, ob die *Verurteilung* öffentlich verkündet werden sollte oder nicht. Die Minister können entweder eine der drei Optionen A, B oder C angeben oder ihre Präferenz für die Option A oder B ausdrücken und dabei gleichzeitig angeben, dass sie auch die Option C unterstützen könnten.

Fazit

20. Der Rat wird ersucht, Orientierungshilfe zu den unter den Nummern 7, 14 und 19 dargelegten Fragen zu geben, damit die Vorbereitungsgremien ihre Arbeit an dem Vorschlag fortsetzen können.
21. Der Vorsitz beabsichtigt, dem Rat dieses Dossier im Juni 2014 erneut vorzulegen, damit – soweit möglich – eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.